



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 26. Juni 2021

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg S. 241

Bekanntmachungen

Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse für das Handwerk im Bezirk der Handwerkskammern Arnsberg und Dortmund, Arnsberg S. 246 – Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 ff. WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung und Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Hennen, Flur 1, Flurstück 302, 303, 317, 111, der Stadt Iserlohn und Gemarkung Villigst, Flur 2, Flurstück 48 sowie Gemarkung Geisecke, Flur 3, Flurstück 76 der Stadt Schwerte S. 246 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 247 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 17.06.2021 zum Antrag der Gebr. Becker GmbH

Oberflächentechnik, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn – G 0057/20 S. 248

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH S. 249 – Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom 14.06.2021 S. 250 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 257 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 257 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 258 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 258 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 258 – Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 259 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 259 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 259 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 259

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 259

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

363. Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg

Gem. § 84 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Im Regierungsbezirk Arnsberg werden Bezirksfachklassen an Berufskollegs nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.07.2020 außer Kraft.

Arnsberg, den 11. Juni 2021

-48.2.3-BFK-

Der Regierungspräsident
gez. Hans-Josef Vogel

**Bezirksfachklassenverzeichnis für den
Regierungsbezirk Arnsberg für das Schuljahr 2021/22**

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
1	Augenoptiker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
2	Ausbaufacharbeiter/in	Hagen, BK Cuno II	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
3	Bau- und Metallmaler/in	Lüdenscheid, BK Raithelplatz Olpe, BK Olpe	
4	Bauzeichner/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Hamm, Eduard-Spranger-BK Siegen, BK-Technik	
5	Berufskraftfahrer/in	Hagen, BK Cuno II Herne, Emschertal-BK (in Kooperation mit Mulvany-BK) Soest, Börde-BK Siegen, BK Technik Werne, Freiherr-vom-Stein-BK	
6	Beton- und Stahlbeton-bauer/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Siegen, BK-Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
7	Biologielaborant/in	Unna, Hellweg-BK	BFK
8	Brauer/in und Mälzer/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	
9	Chemielaborant/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Unna, Hellweg-BK	
10	Chemikant/in	Bochum, BK TBS 1 Unna, Hellweg-BK	
11	Dachdecker/in, Wand- und Abdichtungstechnik	Bochum, BK Walter-Gropius Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II Meschede, BK Dünnefeld Eslohe, Lorenz-Burmann-BK	BFK ab 1. Ausbildungsjahr BFK ab 2. Ausbildungsjahr
	Dachdecker/in, Dachdeckungs- technik	Soest, BK Börde Unna, BK Hellweg	
12	Drogist/in	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
13	Eisenbahner/in im Betriebsdienst – FR Fahrweg – FR Lokführer und Transport	Hagen, BK Kaufmannsschule I	
14	Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK Hagen, BK Cuno I	
15	Elektroniker/in für Geräte und Systeme	Soest, Börde-BK Witten, BK Witten	
16	Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
17	Fachangestellte/r für Arbeits- marktdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II	
18	Fachangestellte/r für Bäderbetrie- be	Hagen, BK Cuno I	
19	Fachangestellte/r für Medien u. Informationsdienste	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
20	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II Dortmund, Konrad-Klepping-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
21	Fachkraft für Metalltechnik –Umform- und Drahttechnik	Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK Technik Menden, Hönn-BK Witten, BK Witten	
22	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	Witten, BK Witten	
23	Fachmann/-frau für Systemgastronomie	Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK Soest, Börde-BK Siegen, AHS Berufskolleg Meschede, BK Meschede	
24	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK
25	Fachkraft im Fahrbetrieb	Hattingen, BK Hattingen	BFK / BüFK
26	Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk -Fleischerei	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
27	Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk – Konditorei	Bochum, Alice-Salomon-BK Arnsberg, BK Am Eichholz	
28	Fahrradmonteur/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
29	Fahrzeuglackierer/in	Dortmund, Fritz Henßler-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
30	Fertigungsmechaniker/in	Arnsberg, BK Berliner Platz Hamm, Eduard-Spranger-BK Siegen, BK Technik	
31	Fleischer/in	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
32	Fliesen-, Platten-, Mosaikleger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
33	Florist/-in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK	
34	Forstwirt/in	Arnsberg, BK Am Eichholz	BüFK ab 1. Ausbildungsjahr/LFK ab 3. Ausbildungsjahr
35	Fotograf/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
36	Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau	Arnsberg, BK Am Eichholz Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK Iserlohn	
37	Gärtner/in übrige Fachrichtungen	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK Iserlohn	
38	Gebäudereiniger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BFK / BüFK
39	Geomatiker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	nur 1. Ausbildungsjahr BFK ab 2. Ausbildungsjahr LFK
40	Gerüstbauer/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	LFK
41	Gestalter/in für visuelles Marketing	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
42	Gießereimechaniker/in	Hagen, BK Cuno I Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
43	Glaser/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
44	Hotelkaufmann/-frau	Meschede, BK Meschede	Ab 1. Ausbildungsjahr BÜFK
45	Immobilienkaufmann/-frau	Bochum, BK EBZ Immobilienwirtschaft	
46	Informationselektroniker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK Siegen, BK Technik	
47	Justizfachangestellte/r	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Hamm, Friedrich-List-BK	
48	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
49	Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
50	Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
51	Kaufmann/-frau für E-Commerce	Dortmund, Karl-Schiller-BK Hagen, Kaufmannsschule I Soest, Hubertus-Schwartz-BK	
52	Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
53	Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV Unna, Hansa-BK	
54	Kaufmann/-frau für Verkehrsservice	Bochum, Louis-Baare-BK	
55	Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen- Versicherung	Bochum, Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK WuV	
56	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK	
57	Konditor/in	Arnsberg, BK Am Eichholz Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, Gisbert-von-Romberg-BK	Bo: Unterstufe in ungeraden Jahren Do: Unterstufe in geraden Jahren
58	Kosmetiker/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	BÜFK
59	Land- und Baumaschinenmechaniker/in	Lippstadt, Lippe-BK Olsberg, BK Olsberg	BFK ab 2. AJ
60	Landwirt/in	Iserlohn, BK Iserlohn Lippstadt, Lippe-BK	
61	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in - Karosserieinstandhaltungstechnik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
62	Mechatroniker/in für Kältetechnik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
63	Mediengestalter/in für Bild und Ton	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
64	Mediengestalter/in für Digital- und Print	Arnsberg, BK Berliner Platz Hagen, BK Cuno II Bochum, Walter-Gropius-BK Dortmund, Fritz-Henßler-BK Siegen, BK Technik	FR Gestaltung und Technik
65	Medientechnologe/-technologin Druck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
66	Medientechnologe/-technologin FR Druckverarbeitung FR Siebdruck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
67	Metallbauer/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK Siegen, BK Technik	
68	Mikrotechnologe, Mikrotechnologin	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BüFK
69	Personaldienstleistungskaufmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
70	Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I Herne, Mulvany-BK	
71	Polster- und Dekorationsnäher/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
72	Polsterer/Polsterin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
73	Produktionsfachkraft Chemie	Unna, BK Hellweg	
74	Raumausstatter/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
75	Schilder- und Lichtreklamehersteller/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BüFK
76	Schornsteinfeger/in	Hagen, BK für Schornsteinfeger	
77	Servicefachkraft für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
78	Servicefahrer/in	Hattingen, BK Hattingen	
79	Servicekaufmann/-frau Luftverkehr	Dortmund, Robert-Schuman-BK	LFK ab 1. Ausbildungsjahr
80	Sozialversicherungsfachangestellte/r	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV	
81	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
82	Straßenbauer/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK Olpe (Attendorn)	
83	Straßenwärter/in	Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
84	Stuckateur/in	Hagen, BK Cuno II	
85	Technische/r Modellbauer/in	Hagen, BK Cuno I	BüFK
86	Technische/r Produktdesigner/in	Lüdenscheid, BK Technik	
87	Technische/r Produktdesigner/in FR Produktgestaltung und -konstruktion	Bochum, BK TBS 1 Lüdenscheid, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
88	Technische/r Produktdesigner/in FR Maschinen- und Anlagenkonstruktion	Bochum, BK TBS 1 Lüdenscheid, BK Technik Menden, Höne BK Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
89	Technische/r Systemplaner/in FR Elektrotechnische Systeme	Unna, Hellweg BK	nur 1. Ausbildungsjahr
90	Technische/r Systemplaner/in FR Stahl- und Metallbautechnik	Unna, Hellweg-BK	BüFK ab 2. Ausbildungsjahr
91	Technische/r Systemplaner/in FR Versorgungs- und Ausrüstungstechnik	Bochum, TBS 1 Unna Hellweg-BK	nur 1. Ausbildungsjahr nur 1. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
92	Tiefbaufacharbeiter/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK Olpe (Attendorn)	BFK ab 2. Ausbildungsjahr BFK ab 1. Ausbildungsjahr
93	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK	
94	Tourismuskaufmann/-frau Privat- und Geschäftsreisen	Bochum, Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
95	Veranstaltungskaufmann/-frau	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
96	Verfahrensmechaniker/in für Be- schichtungstechnik	Hagen, BK Cuno II	
97	Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	Bad Berleburg, BK Wittgenstein Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK Technik Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	
98	Vermessungstechniker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	BüFK ab 2. Ausbildungsjahr
99	Werker/-in im Gartenbau	Dortmund, BK Paul-Ehrlich Iserlohn, BK Hansaallee	
100	Werkstoffprüfer/in	Hagen, BK Cuno I	
101	Zahn techniker/in	Hagen, BK Cuno II	
102	Zimmerer/Zimmerin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
103	Zweiradmechatroniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	

(2411)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 241

BEKANNTMACHUNGEN

**364. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis
zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins
auf Gegenseitigkeit;
Sterbekasse für das Handwerk
im Bezirk der Handwerkskammern Arnsberg
und Dortmund, Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.06.2021
34.4.50701

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse für das Handwerk im Bezirk der Handwerkskammern Arnsberg und Dortmund, Arnsberg aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.06.2020 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2020 auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG, Bochum übertragen.

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 246

**365. Antrag auf Erteilung
einer Erlaubnis gem. § 8 ff. WHG
zur Einleitung von Oberflächenwasser
zur Grundwasseranreicherung und Entnahme
von Grundwasser auf den Grundstücken
der Gemarkung Hennen, Flur 1, Flurstück 302,
303, 317, 111, der Stadt Iserlohn und
Gemarkung Villigst, Flur 2, Flurstück 48
sowie Gemarkung Geisecke, Flur 3,
Flurstück 76 der Stadt Schwerte**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 07.06.2021
54.30.20-049/2017-003

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

**Wasserwerke Westfalen,
zum Kellerbach 52, 58239 Schwerte**

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Wasserwerke Westfalen GmbH die Einleitung von vorgereinigtem Ruhrwasser (Vorfiltrat) zur künstlichen Grundwasseranreicherung (1.200.000 m³/a) sowie die anschließende Entnahme von angereichertem und künstlichem Grundwasser sowie Uferfiltrat (5.256.000 m³/a).

Die Entnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes „Stadtgebiete Dortmund“ der DEW21. Sie erfolgt aus 37 Vertikalfilterbrunnen die sich entlang der Ruhr zwischen der Ruhr und den Versickerungsbecken sowie zwischen den Versickerungsbecken befinden und der Sickerleitung Villigst (Ost) die sich zwischen der Ruhr und den Versickerungsbecken befindet.

Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser umfasst maximal 5.256.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis oder einer Bewilligung gemäß § 8 ff. WHG für die Entnahmen sowie einer Erlaubnis für die Versickerung zur künstlichen Grundwasseranreicherung. Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, woraus sich eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG ableitet.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragsstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen, bei welcher festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und weshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb bestehender Entnahmebauwerke, Versickerungswiesen, Entnahmefilterbrunnen, Sickerleitungen und Aufbereitungsanlagen, für den keine neuen Eingriffe erforderlich sind.

Die beantragten Fördermengen reduzieren sich gegenüber dem vorangegangenen Wasserrecht um das Siebenfache.

Aufgrund der Lage der Brunnen und der Sickerleitung zwischen der Ruhr und den Versickerungswiesen wird vorwiegend Uferfiltrat des Flusses, der entlang der Entnahmestellen staugeregelt ist, sowie angereichertes Grundwasser gefördert. Weiterhin kommt es zu einem Zustrom an landseitigem Grundwasser aus den Flächen im Ruhrtal. Die angrenzenden Festgesteinsbereiche sind aufgrund der Hangneigung und der relativ geringen Trennfugendurchlässigkeit von untergeordneter Bedeutung.

Die vorhandene Anlage zur Herstellung, Behandlung und Verwendung (HBV-Anlage gemäß der „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, AwSV) wird regelmäßig überprüft und instandgehalten. Dies wurde durch die vorgelegten Prüfberichte bestätigt.

Die mobile Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umfüllen (LAU-Anlagen gemäß der AwSV) für wassergefährdende Stoffe zur Notdesinfektion auf Chlorbasis befinden sich im Wasserwerk Hengsen und wird erst im Bedarfsfall zu Wasserwerk Villigst transportiert.

Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Hans-Dieter Bollmann

(472)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 246

366. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.06.2021
25.16.30-165

Dem Unternehmen Quecke Reisen Erich Quecke KG, Emil-Rohrman-Straße 4, 58239 Schwerte Hagen wurde am 27.03.2013 von mir eine Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen mit einer Laufzeit vom 01.04.2013 – 31.03.2023 erteilt.

Die hierfür ausgegebenen beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-1913-0002, D-05-001-P-1913-0007, D-05-001-P-1913-0015, D-05-001-P-1913-016, D-05-001-P-1913-0018, D-05-001-P-1913-0021, D-05-001-P-1913-0022, D-05-001-P-1913-0023, D-05-001-P-1913-0033 sind abhandengekommen.

Die o.a. beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Giesen

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 247

**367. Bekanntmachung der Entscheidung
gemäß § 4 BImSchG vom 17.06.2021
zum Antrag der
Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik,
Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn
G 0057/20**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26.06.2021
900-0015432-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn wurde auf ihren Antrag vom 05.10.2020 mit Datum vom 17.06.2021 - Az.: 900-0015432-0001/IBG-0001 – die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Oberflächenbehandlungsanlage) am Standort in 58640 Iserlohn, Zollhausstraße 25, Gemarkung Hennen, Flur 32, Flurstück 357, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Errichtung und die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb von 3 Trommelanlagen (300, 400 und 500) mit zugehöriger Peripherie in der bestehenden Halle
2. Erweiterung der Anlage 200 um eine Passivierung und vier Zinkbäder
3. Betriebszeiten von montags bis sonntags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr
4. Erhöhung der Einleitungsmenge von behandeltem Produktionsabwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage von 22.000 m³/a auf 40.000 m³/a in das städtische Kanalnetz

Mit der Änderung erhöht sich die Kapazität des Wirkbadvolumens von 29,2 m³ auf 63,89 m³.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zulassung der Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB von Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

28.06.2021 bis einschließlich 12.07.2021

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44313 Dortmund, Raum 526
montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Rathaus der Stadt Iserlohn, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, Zimmer 134

Montag - Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter der Telefon-Nr. 02931/82-5285
2. bei der Stadt Iserlohn unter der Telefon-Nr. 02371/217-2358

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter "Bekanntmachungen" <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.06.2021, Az. 900-0015432-0001/IBG-0001 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 248



**368. Bekanntmachung
gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH**

Kreis Olpe Olpe, 16.06.2021
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 1989

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, hat mit Antrag vom 13.11.2019 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.200 kW Nennleistung beantragt. Die Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 beträgt 229,13 m. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop in den Gemarkungen Fretter und Schliprühren. Die Anlagensstandorte liegen östlich der Ortschaft Ramscheid und nördlich der Ortschaft Schöndelt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 4. Quartal 2021, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde erachtet das Entfallen einer Vorprüfung als zweckmäßig. Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.07.2021 bis 02.08.2021, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Finnentrop, Der Bürgermeister, Am Markt 1, Fachbereich Planen, Bauen Wohnen, Zimmer 212, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
2. Kreisverwaltung Olpe, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.082, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vorrangig die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Olpe unter 02761/81-281 oder im Rathaus in Finnentrop unter 02721/512-145 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Antrags nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens und allgemein verständlicher, nicht-technischer Zusammenfassung
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Informationen zur Entstehung von Abwasser
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung
- hydrologischer und geologischer Fachbeitrag
- standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Gutachten zu Eiswurf und Eiserkennung
- Bisher eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Jedermann kann Einwendungen gegen das Vorhaben vom 03.07.2021 bis 02.09.2021 bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch vorbringen (E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de).

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Montag, den 11.10.2021, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal I des Kreises Olpe in 57462 Olpe, Westfälische Str. 75, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 03.07.2021 bis 02.09.2021 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung:
gez. Scharfenbaum

(662) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 249

369. Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom 14.06.2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 14.06.2021
im Kreis Olpe

Aufgrund des

- § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20.01.2015;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. 06.1988 (GV. NRW. S. 250), in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst gemäß § 3 der Zweckverbandssatzung

- a) das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe und Wenden für die Aufgaben Sammlung und Transport der angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LAbfG sowie
- b) das Gebiet des Kreises Olpe für die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und 5 LAbfG, soweit sie von der kommunalen Sammlung erfasst sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit diese dem Zweckverband gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung vom 20.01.2015 obliegt. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Zweckverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Zweckverbandsgebiet anfallen,
 2. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Abfällen, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung (Abfallverwertung) sowie zur Beseitigung von Abfällen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Zweckverbandsmitglieder durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2a

Sonderleistungen der Verbandsmitglieder

- (1) Die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der vom Kreis Olpe in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betriebenen Deponien (Altdeponien und Zentraldeponie „Alte Scheune“) verbleiben beim Kreis Olpe.
- (2) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden bleiben zuständig für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- (3) Die Pflicht zur Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderen Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken verbleibt ebenfalls bei Städten und Gemeinden des Zweckverbandes.
- (4) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden obliegt die Pflicht zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 Abs. 2 und 3 KrWG.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen des Zweckverbandes

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Zweckverband umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den in Abs. 4 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, zur Wiederverwendung vorbereitet, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Der Zweckverband erbringt gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthal-

tenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen,

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Altholz und Altmittel),
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 7 dieser Satzung,
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen,
7. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt;
8. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt;

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Annahme bzw. Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in § 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ZAKO.
- (4) Der Zweckverband entsorgt (Verwertung/Beseitigung) die nach den Absätzen 1 und 2 gesammelten Abfälle. Er nimmt die Abfälle zur Entsorgung an folgenden Abfallentsorgungsanlagen/Umschlagstationen an:

Restabfall	- REMONDIS Olpe GmbH, Raiffeisenstraße 39, 57462 Olpe
Bioabfall	- Olper Entsorgungszentrum GmbH & Co. KG, Alte Scheune, 57462 Olpe
Altpapier	- Hufnagel Service GmbH, Rother Stein 2, 57462 Olpe
sperrige Abfälle	- REMONDIS Olpe GmbH, Raiffeisenstraße 39, 57462 Olpe

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Zweckverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG),

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

(2) Der Zweckverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 5

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Zweckverband in mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem ZAKO zu überlassen.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Zweckverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden (Bringsystem). Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Zweckverband bekannt gegeben.

Weiterhin werden die schadstoffhaltigen Abfälle im Holsystem erfasst.

(3) Sofern es sich bei den gefährlichen Abfällen um Altholz handelt, ist dieses abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 den vom Zweckverband bekannt gegebenen Sammelstellen zuzuführen (Bringsystem). § 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Verbandsgebiet haben im Rahmen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus straßenverkehrstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Bei Stichstraßen und Wohnstraßen ohne Wendemöglichkeit, kann verfügt werden, dass die Abfallbehäl-

ter vom Anschlussberechtigten zur nächstgelegenen Erschließungsstraße gebracht werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25

KrWG unterliegen und der Zweckverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die dem Zweckverband angehörende Stadt bzw. Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die dem Zweckverband angehörende Stadt bzw. Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet,

ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu den in § 3 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen/ Umladestationen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit Abfälle auch von der Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, sind diese zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Zweckverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. für Restabfälle
Abfallbehälter mit grauen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l, Im Gebiet der Gemeinde Finnentrop sind ausschließlich Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l zulässig.
Bei Bedarf sind zusätzlich graue Kunststoffsäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zulässig; diese werden nur von den Verbandsmitgliedern gegen Zahlung einer Gebühr ausgegeben.
 2. für Bioabfälle
Abfallbehälter mit braunen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l
Im Gebiet der Gemeinde Finnentrop sind ausschließlich Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l zulässig.
Bei Bedarf sind zusätzlich Papiersäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zulässig; diese werden nur von den Verbandsmitgliedern gegen Zahlung einer Gebühr ausgegeben.
 3. für Altpapier
Abfallbehälter mit grünen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l. Am 31.12.2015 genutzte 120 l Behälter dürfen zunächst weiter genutzt werden; sie werden im Falle eines notwendigen Austausches gegen 240 l Behälter getauscht.
 4. für die Leichtstofffraktion
Abfallbehälter mit gelben Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 1.100 l und gelbe Kunststoffsäcke.
Die Kunststoffsäcke werden von den Verbandsmitgliedern oder deren Verteilerstellen ausgegeben.
 5. für Hohlglas farbsortiert in Weiß-, Braun- und Grün glas,
3,2 m³ Sammelcontainer auf Containerstandplätzen in Gebieten der Verbandsmitglieder im Bring-system.

Soweit im Einzelfall bei größeren Wohnanlagen größere Abfallbehälter für Restabfälle und Bioabfälle anstelle mehrerer kleiner Behälter zweckmäßig sind, können diese im Einzelfall durch die Städte und Gemeinden zugelassen werden.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält mindestens
den kleinsten Abfallbehälter
mit braunem Deckel für den Biomüll,
den kleinsten Abfallbehälter
mit grauem Deckel für den Restabfall,
den kleinsten Abfallbehälter
mit grünem Deckel für das Altpapier.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten.

Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet der Gemeinde Finnentrop erhalten entgegen Abs. 2 Satz 1 pro angeschlossenem Grundstück mindestens ein 240 l-Abfallgefäß für Restmüll und mindestens ein 120 l -Abfallgefäß für Biomüll. Für jeden angeschlossenen Einwohner sowie für jeden ermittelten Einwohnergleichwert werden dort wöchentlich 7,5l Behältervolumen für Rest- und 6l für Biomüll bereitgestellt, das vom Grundstückseigentümer vorzuhalten ist.

Die sich aus der Einwohnerzahl ergebenden Bemessungsgrundlagen richten sich nach den bei der örtlichen Meldebehörde amtlich angemeldeten Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mindestens das kleinste angebotene Restmüllgefäß bereitzuhalten. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde auf der Grundlage der in den dortigen Satzungen niedergelegten Grundsätze.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte (Mindest-) Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z.B. 120 Liter statt 80 Liter) bzw. eines weiteren Abfallgefäßes zu dulden.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sammlung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen so an den nächstgelegenen öffentlichen Straßen (Fahrbahnrand/Bürgersteig) zu platzieren, dass Straßenverkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Die Städte und Gemeinden können in Ausnahmefällen einen anderen Aufstellungsort bestimmen. Werden Straßen von den Abfallfahrzeugen nur in einer Richtung befahren, kann von dem Grundstückseigentümer das Aufstellen der Abfallgefäße

auf der gegenüberliegenden Straßenseite verlangt werden.

- (2) Die Abfallbehälter sind rechtzeitig vor Beginn der Abfuhr, frühestens jedoch am Tag vor der Abfuhr zur Entleerung bereitzustellen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (3) Abfallbehälter, die wegen ihrer Größe nicht zur Abholstelle transportiert werden können, haben auf dem von Städten oder Gemeinden festgelegten Standplatz zu verbleiben.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Es dürfen nur die vom Zweckverband gestellten Abfallbehälter genutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Sie bleiben Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Zweckverband gestellten Abfallbehälter (einschl. Abfallsäcke) oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle zur Sicherstellung der Verwertung getrennt zu halten und wie folgt bereitzustellen:
 - a) Bioabfälle sind in die mit braunen Deckeln versehenen Abfallbehälter zu füllen, soweit sie nicht auf den angeschlossenen Grundstücken kompostiert werden. Zur Sicherung der Abfallqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht ist.
 - b) Altpapier ist in die mit grünen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen.
 - c) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - d) Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die Abfallbehälter mit gelben Deckeln oder in die hierzu zur Verfügung gestellten Kunststoffsäcke einzufüllen.
 - e) Der verbleibende Restabfall ist in die mit grauen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen.

Die Abfälle sind getrennt in den jeweiligen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.

Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, so ist der ZAKO berechtigt, die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. In diesen Fällen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser

Satzung nachzusortieren oder über gebührenpflichtige Restabfallsäcke zu entsorgen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Bei 80 l Behälter	32 kg,
bei 120-l-Abfallbehältern	48 kg,
bei 240-l-Abfallbehältern	96 kg,
bei 1.100-l-Abfallbehältern	440 kg.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Der Zweckverband/die Städte und Gemeinden geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen bzw. der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Restabfallbehälter (80 l, 120 l und 240 l) und der Restmüllsäcke sowie der Altpapierbehälter (120 l und 240 l) erfolgt jeweils 4-wöchentlich.
- (2) Die grauen und grünen 1.100 l-Abfallbehälter werden wöchentlich, 2-wöchentlich, 4-wöchentlich sowie nach Bedarf entleert.
- (3) Die Abfuhr der Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke erfolgt 2-wöchentlich, in der Zeit vom 15.05. bis 15.10. wöchentlich.
- (4) Die Abfuhr der Wertstoffbehälter für die Leichtfraktion (gelbe Tonne/gelber Sack) erfolgt 2- bzw. 4-wöchentlich.
- (5) Die Abfuhr der Abfallbehälter erfolgt an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. bedingt durch Feiertage) werden vom Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern bestimmt und bekannt gegeben. Zum Schutze der Nachtruhe dürfen die Abfallbehälter nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zu den Abholstandorten gebracht werden.

§ 16

Sperrige Abfälle (Sperrmüll, Altholz, Altmetall) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Zweckverbandes hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, von dem Zweckverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Sperrmüll umfasst die festen, nicht verwertbaren Teile aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die im Verbandsgebiet für die Einsammlung des Restmülls vorgeschriebenen Abfallbehälter passen und getrennt eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Altholz im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle mit mehr als 50 Masseprozent behandeltem und unbehandeltem Holzanteil, z. B. Stühle, Tische, Schränke, Bilder.
- (4) Altmetall im Sinne der Satzung sind sperrige Abfälle aus Metall.
- (5) Zu den sperrigen Abfällen zählen nicht Abfälle aus Gewerbebetrieben, aus Gebäudeerweiterungen, Umbauten, Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen. Die einzelnen sperrigen Abfälle (Sperrmüll, Altholz und Schrott) dürfen ein Gesamtgewicht von 75 kg und eine Ausdehnung von 2 m nicht überschreiten. Die maximale Menge pro Abfuhr beläuft sich auf 4 m³. Die sperrigen Abfälle und die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abend vor den festgesetzten Abfuhrtagen zu ebener Erde am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen die durch das Bereitstellen dieser Abfälle entstehen, sind von demjenigen, der sie bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Abholung der sperrigen Abfälle im Sinne der Absätze 2 bis 4 erfolgt alle zwei Monate auf Anforderung. Die Abfuhrtage und Einzelheiten zur Anforderung werden bekannt gemacht.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall - insbesondere Sperrmüll - gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer vom Zweckverband benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert bekannt gegeben.
- (8) Schadstoffhaltige Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung gesammelt oder angenommen werden, sind

persönlich dem Mitarbeiter des beauftragten Entsorgungsunternehmens zu übergeben.

- (9) Die Anmeldungen für die unter Abs. 6 bis 8 bezeichneten Abfällen im Holsystem sind an die jeweilige Stadt- oder Gemeinde in der dort geregelten Form zu richten.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der jeweiligen Wohnsitzgemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die jeweilige Wohnsitzgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte den jeweiligen Wohnsitzgemeinden zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten des Zweckverbandes und den jeweiligen Wohnsitzgemeinden ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten des Zweckverbandes und der jeweiligen Wohnsitzgemeinden sind zu befolgen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Zweckverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Witterungseinflüssen oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind und diese vom Nutzer zur Abholung bereitgestellt werden und das an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband legt seinen Aufwand für die Abfallentsorgung auf die Zweckverbandsmitglieder um. Diese erheben unter Einschluss der an den Zweckverband zu leistenden Umlagen Gebühren entsprechend der von ihnen zu diesem Zweck zu erlassenden Gebührensatzungen.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Zweckverband zum Einsammeln, Befördern oder Entsorgen überlässt;

- b) überlassungspflichtige Abfälle dem Zweckverband nicht überlässt oder von dem Zweckverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 7 zuwider handelt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 dieser Satzung mit anderen Abfällen oder entgegen der Befüllungsvorgaben füllt;
- d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- e) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- f) Abfälle oder Abfallgefäße entgegen § 13 dieser Satzung so bereitstellt, dass dadurch Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom 03.12.2015- in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 04.11.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Jarosz

(Verbandsvorsteher)

(3570) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 250

370. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE82 4305 0001 0312 7738 56 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE82 4305 0001 0312 7738 56 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 9. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Ö 27/21

Bochum, 10. 6. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 257

371. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE37 4305 0001 0360 5757 81 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE37 4305 0001 0360 5757 81 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 9. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 28/21

Bochum, 10. 6. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 257

372. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 619 324 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 14. 6. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 257

373. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 34 422 592 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

tifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 15. 6. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 257

374. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 010 839 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 10. 6. 2021

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 258

375. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 072 312, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 9. 6. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 258

376. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 951 750, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 6. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 258

377. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 085 657, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 6. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 258

378. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 705 149, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 6. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 258

379. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 409 042 686, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 6. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 258

380. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 024 321, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15. 6. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 258

381. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 153 750 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10. 6. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 258

382. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 074 235 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10. 6. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 258



Foto Florian Kopp

Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING